

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend: Kunden).
- 1.2. Allen unseren Angeboten, Verträgen und Lieferungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; sie gelten auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug nehmen, spätestens mit Auftragserteilung oder Annahme unserer Ware als vom Kunden anerkannt und insbesondere innerhalb fortdauernder Geschäftsverbindung auch für künftige Lieferungen und Verträge.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- 1.4. Bei Angeboten, Verträgen und Lieferungen von Software-Produkten gelten zusätzlich die Regelungen unseres Software-Lizenzvertrages.

2. Schriftform/Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Bestellung durch einen Kunden ist ein verbindliches Angebot. Die Bestellung wird dann von uns rechtswirksam angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden gesandt wird. Mündliche oder fernmündliche Angebote unsererseits sind unverbindlich. Sie werden nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich innerhalb von zwei Wochen bestätigt werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. An solchen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferfristen, Liefertermine, höhere Gewalt, Verzugschaden

- 3.1. Lieferfristen und Liefertermine sind – sofern nicht anders vereinbart – als annähernde Bestimmung der Lieferzeit zu verstehen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle vereinbarten oder sonst erforderlichen Voraussetzungen vom Kunden erfüllt und alle Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind.
- 3.2. Die Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt wird oder bei einer entsprechenden Transportvereinbarung dem Kunden die Transportbereitschaft gemeldet wird.
- 3.3. Bei späteren Vertragsänderungen, die sich auf die Lieferzeit auswirken können, verlängert sich diese entsprechend, sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen hierüber getroffen werden.
- 3.4. Wird die von uns geschuldete Lieferung oder Leistung durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Transporthindernisse, Materialmangel, Einfuhrsperre, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- 3.5. Werden verbindlich vereinbarte Termine überschritten, so ist der Kunde berechtigt, uns nach Überschreitung der Frist um die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die vertraglich geschuldete Leistung von uns bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Kunde das Recht, für einen ihm entstandenen Schaden aufgrund eines von uns verschuldeten Verzugs eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Höhe der Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig erfüllt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind

ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz.

- 3.6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

4. Versand und Gefahrübergang, Teil-Lieferungen

- 4.1. Wird der Liefergegenstand auf Verlangen des Kunden versendet, so geht mit seiner Übergabe an das Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebes, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Versendungskosten trägt. Dies gilt auch beim Einsatz unserer eigenen Transportmittel.
- 4.2. Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Wir sind verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen für den Liefergegenstand zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7 entgegen zu nehmen.
- 4.4. Teil-Lieferungen sind zulässig; jede Teil-Lieferung gilt als selbstständige Lieferung

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Gegenrechte

- 5.1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung bei Lieferungen innerhalb Deutschlands frei Verkaufsstelle einschließlich normaler Verpackung und bei Auslandslieferungen ab Werk einschließlich normaler Verpackung.
- 5.2. Falls nicht anders vereinbart, haben auf unsere Rechnungen Zahlungen von Kunden in Deutschland innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von uns benanntes Konto zu erfolgen; von Kunden im Ausland ist Vorauskasse zu leisten.
- 5.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so berechnen wir bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns unbenommen.
- 5.4. Befindet sich der Kunde mit der Begleichung seiner aus den Geschäftsverbindungen mit uns herrührenden Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug, dann sind wir nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen und berechtigt, von dem Vertrag insoweit zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 5.5. Entstehen nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. Nichteinlösen von Schecks, Einstellung der Zahlungen), so können wir unsere Lieferung von Barzahlung oder vorheriger Sicherheitsleistung abhängig machen oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten sowie den Eigentumsvorbehalt gemäß Punkt 9 geltend machen.
- 5.6. Wechsel werden nur erfüllungshalber und ohne Gewähr für Protest, sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung oder Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen, Einzugsspesen und Wechselstempelsteuer werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
- 5.7. Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche gegen unsere Forderung nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, soweit seine Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind

6. Ausführung

Handelsübliche nicht vermeidbare Abweichungen hinsichtlich Material, Gestaltung oder ähnlicher Merkmale können nicht beanstandet werden, soweit unsere Leistungen dadurch insgesamt für den Besteller zumutbar bleiben. Im Übrigen verstehen sich Angaben und Leistungsmerkmale mit den üblichen Toleranzen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Gewährleistungsansprüche unserer Kunden setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rü-gepflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Insbesondere müssen offen zu Tage tretende Mängel innerhalb eines Tages nach Lieferung gerügt werden. Bei der Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung der Ware beim Kunden maßgebend. Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung und innerhalb eines Jahres nach Anlieferung gerügt werden. Transportschäden sind in Gegenwart der den Transport ausführenden Personen aufzunehmen und bestätigen zu lassen.
- 7.2. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und den zugehörigen Materialien nicht ausgeschlossen werden können.
Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ablieferung der Ware bei unseren Kunden. Die Mängel müssen von unseren Kunden schriftlich in nachvollziehbarer Form mitgeteilt werden. Kann bei der Überprüfung durch uns der Mangel nicht festgestellt werden, trägt die Kosten der Prüfung der Kunde, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Vertragsgegenstandes oder Vorliegen sonstiger von uns nicht zu vertretender Störungen.
Die Untersuchung und Mängelbeseitigung erfolgt nach unserer Wahl entweder beim Kunden, am Aufstellungsort oder in unseren Geschäftsräumen. Die Gewährleistung durch uns erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Beseitigung des Fehlers oder durch Neulieferung mit einem fehlerfreien Gegenstand. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder mindern.
- 7.3. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, eigenmächtige Änderungen am Liefergegenstand, Nichtbefolgen von Betriebs- und Wartungsanweisungen, Auswechseln von Teilen oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
- 7.4. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Bezüglich des Verzugsschadens gilt im Übrigen Punkt 3. dieser AGB.
- 8.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 8.3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 8.4. Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind (inkl. Saldo- oder Kontokorrentforderungen). Die Sicherheiten bleiben solange bestehen, bis wir z.B. im Rahmen etwaiger Scheck-Wechsel-Verfahren (die wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen akzeptieren) von jeder Wechselverbindlichkeit befreit sind.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
Auf Verlangen hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen

Angaben zu machen sowie die dazu gehörenden Unterlagen auszu-
händigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wird der Lie-
fergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen, die uns nicht
gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den
Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten
Lieferpreises als abgetreten. Mitabgetreten ab dem Zeitpunkt ihrer
Entstehung sind sämtliche Neben- und Sicherungsrechte aus der Ver-
äußerung einschließlich Wechsel, Schecks sowie Ansprüche aus Aus-
zahlung von Akkreditivlösungen. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige
Saldoforderungen einschließlich des Schlussaldos, falls Forderungen
aus einer Weiterveräußerung durch den Kunden in ein mit seinen Ab-
nehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden.
Wir können die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forde-
rungen widerrufen, wenn der Kunde eine uns gegenüber obliegende
Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn konkrete Umstände
eintreten, welche unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen.
Die Einziehungsbefugnis des Kunden erlischt ohne weiteres, wenn
er seine Zahlungen einstellt, wenn gegen ihn zwangsvollstreckt wird,
wenn er vom Gericht zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse
aufgefordert wird, die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder
Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er
sich um einen außergerichtlichen Vergleich bemüht.

- 9.3. Auf Verlangen des Kunden werden wir nach unserer Wahl die Sicher-
heiten insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten unsere Forde-
rungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand – solange er in un-
serem Eigentum steht - auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-,
Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Den Abschluss
der Versicherung hat der Kunde uns schriftlich nachzuweisen. Wir
sind auch berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden
zu versichern. Sofern wir entsprechende Versicherungen abschlie-
ßen, wird dies dem Kunden mitgeteilt, der insoweit von seiner eigenen
Versicherungspflicht befreit ist.
- 9.5. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur
Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder
sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich
zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen der AGB und des Vertrages zwischen
uns und unseren Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift-
form. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordere-
nisses.
- 10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmit-
telbar oder mittelbar aus dem Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten
– auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist unser
Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allge-
meinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehun-
gen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik
Deutschland. Das Einheitliche Internationale Kaufrecht sowie das UN-
Kaufrecht gelten ausdrücklich nicht.
- 10.4. Der Export unserer Waren in Nicht-EU-Länder bedarf unserer schrift-
lichen Einwilligung.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder
werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen
nicht berührt.